



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Der Schweizerische Bundesrat

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und über seinen Beirat vom 1. Mai 2013¹ (NKPV-OECD) und Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Artikel 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³, RVOG und Artikel 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird die Eidgenössische Kommission zur Beratung des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP-Beirat) eingesetzt,

¹ SR xx.xx

² SR 172.010.1

³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Der NKP-Beirat stützt sich auf Artikel 5 bis 11 NKPV-OECD.

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, sowie den regelmässigen und frühzeitigen Einbezug der betroffenen Interessengruppen in der Schweiz.

3. Aufgaben

Der NKP-Beirat berät den Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP) bei seiner strategischen Ausrichtung sowie der Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Der NKP-Beirat hat beratende Funktion und keine Entscheidbefugnis. Er erfüllt folgende Aufgaben:

- Beratung des NKP bei der Anwendung der OECD-Leitsätze gemäss den Schlüsselkriterien der Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht.
- Beratung des NKP bei Verfahrensfragen, insbesondere der Umsetzung der Verfahrensanleitung der OECD-Leitsätze sowie der Verfahrensanleitung des NKP.
- Der NKP-Beirat wird insbesondere konsultiert zu den Änderungen der Verfahrensanleitung des NKP, den Änderungen des Mandats der ad-hoc Gruppen des NKP, der Liste externer Mediatoren, dem Jahresbericht des NKP und den Promotionsaktivitäten für die OECD-Leitsätze.

4. Zusammensetzung

Der NKP-Beirat umfasst insgesamt 14 Mitglieder, darunter 4 Vertreter der Bundesverwaltung, 8 Vertreter der betroffenen Interessengruppen (je 2 Vertreter der Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Wirtschaftsdachverbände und Nichtregierungsorganisationen) und 2 Vertreter der Wissenschaft. Der NKP-Beirat wird gemeinsam von der Direktorin oder dem Direktor des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und einem weiteren Mitglied des NKP-Beirats, das nicht der Bundesverwaltung angehört, präsiert.

5. Organisation

Der NKP-Beirat ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Das Sekretariat des NKP-Beirats wird durch das SECO geführt.

Der NKP-Beirat verfügt über ein Geschäftsreglement, welches vom SECO erlassen wird.

Der NKP-Beirat kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des NKP sowie weitere verwaltungsinterne und -externe Expertinnen oder Experten einladen, an den Sitzungen teilzunehmen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴.

Im Rahmen seines Auftrages ist der NKP-Beirat grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen des NKP-Beirats erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Die Beratungen des NKP-Beirats sind nicht öffentlich. Nach jeder Sitzung veröffentlicht der NKP-Beirat eine kurze Mitteilung über seine Beratungen. Der NKP-Beirat berichtet über seine Tätigkeiten im Rahmen des Jahresberichts des NKP.

⁴ SR 152.3

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder des NKP-Beirats sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des NKP-Beirats erfahren haben (Artikel 320 StGB).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Kosten des NKP-Beirats werden vom WBF getragen. Die Mittel für den NKP-Beirat werden im Budget des SECO eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Der NKP-Beirat ist nach Artikel 8n Abs. 1 Bst. c und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

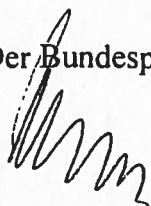
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt dem NKP-Beirat die Informationen zur Verfügung, die der NKP-Beirat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bern, 1. Mai 2013

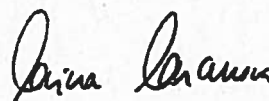
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.